

**RS OGH 2013/5/8 6Ob80/13b,  
7Ob16/14z, 10Ob59/14w, 9Ob72/15a,  
1Ob38/18x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.2013

## Norm

ABGB §140 Abs1 Bc

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Bc

## Rechtssatz

Nach herrschender Auffassung kann von einem ausländischen, in Österreich lebenden Unterhaltspflichtigen verlangt werden, dass er in Österreich erforderliche Anträge auf Erteilung einer Niederlassungs- und Arbeitsbewilligung stellt und diese Verfahren gehörig betreibt, um einer erlaubten Beschäftigung nachgehen zu können; dazu gehört auch, dass er sich um eine fristgerechte Verlängerung einer ablaufenden Bewilligung kümmert. Sind dem Unterhaltspflichtigen allerdings die Erlangung beziehungsweise der Erhalt einer Bewilligung nicht möglich, scheidet eine Anspannung auf ein Einkommen aus illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeit) aus; eine derartige Anspannung wäre mit den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung nicht in Einklang zu bringen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 80/13b  
Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 80/13b
- 7 Ob 16/14z  
Entscheidungstext OGH 26.02.2014 7 Ob 16/14z  
Auch; Beisatz: Eine Anspannung auf ein Einkommen aus rechtswidriger Tätigkeit scheidet aus; eine derartige Anspannung wäre mit den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung nicht in Einklang zu bringen. (T1)  
Beisatz: Hier: Zuhälterei. (T2); Veröff: SZ 2014/19
- 10 Ob 59/14w  
Entscheidungstext OGH 21.10.2014 10 Ob 59/14w  
Auch
- 9 Ob 72/15a  
Entscheidungstext OGH 21.12.2015 9 Ob 72/15a  
Auch; Beis ähnlich wie T1
- 1 Ob 38/18x  
Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 38/18x  
Ähnlich; nur: Nach herrschender Auffassung kann von einem ausländischen, in Österreich lebenden Unterhaltspflichtigen verlangt werden, dass er in Österreich erforderliche Anträge auf Erteilung einer Niederlassungs- und Arbeitsbewilligung stellt und diese Verfahren gehörig betreibt, um einer erlaubten Beschäftigung nachgehen zu können; dazu gehört auch, dass er sich um eine fristgerechte Verlängerung einer ablaufenden Bewilligung kümmert. (T3); Beisatz: Dies gilt auch für außerhalb von Österreich aufhältige Unterhaltspflichtige. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128825

## Im RIS seit

10.07.2013

## Zuletzt aktualisiert am

06.12.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)